

BEITRAGS - UND GEBÜHRENORDNUNG

des Schachverbandes Schleswig-Holstein

Stand: 05. April 2025

§ 1 Einnahmen des Verbandes

- (1) Seine ihm obliegenden Aufgaben und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben finanziert der Verband im wesentlichen aus den Zuschüssen des Landessportverbandes und den Beiträgen seiner Mitglieder.
- (2) Für die Teilnahmen an sportlichen Veranstaltungen wird ein Startgeld erhoben.
- (3) Weitere Finanzierungsquellen sind Gebühren, Geldbußen und Spenden.

§ 2 Beiträge

- (1) Der Verband ist Inkassostelle und Schuldner der an den Deutschen Schachbund abzuführenden Beiträge. Auf die Höhe dieser Beiträge hat der Verband nur im Rahmen seiner Mitgliedsrechte Einfluss.
- (2) Die Beiträge des Bundes betragen ab dem 1.1.2025
14,00 EUR für Erwachsenen (ab 18. Jahre)
7,00 EUR für Jugendlichen (14 bis 17 Jahre)
3,50 EUR für Schülern (Ab 10 bis 13 Jahre)
- (3) Die Beiträge des Verbandes betragen (s. § 43 der SVSH-Satzung)
7,50 EUR für Erwachsenen
4,00 EUR für Jugendlichen
2,00 EUR für Schülern
- (4) Die Bezirke sind hinsichtlich ihrer eigenen Beiträge autark.
- (5) Vereine, die nicht Mitglied des Landessportverbandes sind, zahlen einen Zusatzbeitrag in Höhe von 5,00 Euro je Mitglied.
- (6) Wenn dem Landessportverband von dem Schachverein 10 und mehr Mitglieder als dem Verband gemeldet werden oder die dem Landesportverband gemeldete Mitgliederzahl die dem Verband gemeldete Zahl um 25 v.H. oder mehr übersteigt, orientiert sich der Verbandsbeitrag an der höheren Zahl.
- (7) Im Aufnahmejahr sind Vereine von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Spielberechtigungsgebühren

- (1)
 - a) Vor der Erteilung einer Spielberechtigung nach § 4 Abs. 3 der Melde- und Spielberechtigungsordnung (MSO) wird eine Spielberechtigungsgebühr erhoben. Diese wird erneut bei einem Vereinswechsel fällig.
 - b) Für passiv gemeldete Spieler wird keine Spielberechtigungsgebühr erhoben. Nimmt jedoch dieser passiv gemeldete Spieler an Turnieren des Schachverbandes Schleswig-Holstein nach § 1 Abs. 1 der Turnierordnung des Schachverbandes Schleswig-Holstein (TO) teil, benötigt er eine Zweitspielberechtigung, für die ebenfalls eine Spielberechtigungsgebühr zu entrichten ist. Den Zahlungsnachweis hat der Spieler bzw. sein Verein zu führen.
 - c) Wird ein Spieler passiv gemeldet, ohne dass der Spieler bereits eine aktive Spielberechtigung besitzt, ist keine Spielberechtigungsgebühr zu entrichten, es sei denn der Spieler nimmt an Turnieren des Schachverbandes Schleswig-Holstein nach § 1 Abs. 1 TO oder an einem anderen Turnier teil, das vom Referenten für Wertungen nach DWZ ausgewertet werden soll. Nimmt dieser Spieler erneut an solchen Turnieren teil, so ist die Spielberechtigungsgebühr ein weiteres Mal zu entrichten.
 - d) Endet die aktive Spielberechtigung eines nach Abs. 1 passiv gemeldeten Spielers, tritt Abs. 2 mit der Maßgabe in Kraft, dass bei Teilnahme an den genannten Turnieren jeweils die Spielberechtigungsgebühr fällig wird.
 - e) Spielberechtigungsgebühren für passiv gemeldete Spieler nach § 3 Abs. 1 b werden für alle nach dem 15.07. des jeweiligen Jahres gemeldeten Spieler fällig.
- (2) Die Höhe der Spielberechtigungsgebühr beträgt
8,00 Euro für Erwachsene und
5,00 Euro für Jugendliche und Schüler
- (3) Von den Spielberechtigungsgebühren erhalten die Bezirke jeweils 2,50 Euro.
- (4) Im Aufnahmejahr sind neue Vereine von der Spielberechtigungsgebühr befreit.

§ 3 a Protestgebühren

Für Proteste nach § 10 a) der Turnierordnung (TO) wird eine Gebühr von 10,00 Euro und für Proteste nach § 10 c) eine solche von 50,00 Euro erhoben.

§ 3 b Benutzungsgebühren

Die Mitgliedsorganisationen können das Spielmaterial sowie weiteres Material des Verbandes benutzen. Dafür werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

digitale Schachuhr:	1,00 Euro
analoge Schachuhr:	0,50 Euro
Spielsatz einschließlich Spielplane:	0,50 Euro
Tischnamensschild:	0,10 Euro

§ 4 Säumniszuschläge und Bonuszahlungen

- (1) Nach § 44 Absatz 1 der Satzung wird von den Bezirken ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Kalendermonat des rückständigen Beitrages erhoben.
- (2) Bei einer Beitragszahlung vor Fälligkeit wird ein Bonus gezahlt. Dieser beträgt 1 v.H. für jeden vollen Kalendermonat vor Fälligkeit. Für den Monat Januar wird der Bonus gewährt, wenn die Gutschrift am ersten Banktag des Jahres erfolgt. Frühere Zahlungen stehen einer Bonusgewährung entgegen. Maßgebend ist die Bankgutschrift.
Der Bonus wird den Bezirken am Ende des Geschäftsjahres überwiesen. Eine Verrechnung durch die Bezirke mit anderen Zahlungen ist nicht zulässig.

§ 5 Startgelder

- (1) Das Startgeld für die Landeseinzelmeisterschaft wird vom Vorstand und der Spielkommission einvernehmlich festgelegt.
- (2) Das Startgeld für die anderen Meisterschaften bestimmt die Spielkommission.
- (3) Für die Seniorenmeisterschaften trifft die Kommission für Seniorenschach und für die Frauenmeisterschaften die Referentin für Frauenschach die Entscheidung.
- (4) Die Schachjugend bestimmt das Startgeld für ihre Meisterschaften.

§ 6 Geldbußen

Die Geldbußen im Bereich Spielbetrieb werden durch die Turnierordnung vom Kongress festgesetzt.